

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Juni 2010²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen des Europarates vom 23. November 2001³ über die Cyberkriminalität wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Er bringt bei der Ratifikation, gestützt auf die Artikel 40 und 42 des Übereinkommens, die folgenden Vorbehalte an beziehungsweise gibt die folgenden Erklärungen ab:

a. *Erklärung zu Art. 2:*

Die Schweiz erklärt, dass sie Artikel 2 nur insoweit anwendet, als die Tat unter Verletzung von Sicherheitsmassnahmen begangen wird.

b. *Erklärung zu Art. 3:*

Die Schweiz erklärt, dass sie Artikel 3 nur insoweit anwendet, als die Tat in der Absicht unrechtmässiger Bereicherung begangen wird.

c. *Vorbehalt gemäss Art. 6 Abs. 3:*

Die Schweiz behält sich das Recht vor, Artikel 6 Absatz 1 nur insoweit anzuwenden, als die Tat im Verkaufen, Verbreiten oder anderweitigen Verfügbarmachen von Mitteln gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii besteht.

d. *Erklärung zu Art. 7:*

Die Schweiz erklärt, dass sie Artikel 7 nur insoweit anwendet, als die Tat in der Absicht begangen wird, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einen Schaden zu verursachen.

¹ SR 101

² BBl 2010 4697

³ SR ...; BBl 2010 4751

e. *Erklärung gemäss Art. 9 Abs. 3:*

Die Schweiz erklärt, dass sie für die Bestimmung einer «minderjährigen Person» im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 eine Altersgrenze von 16 Jahren vorsieht.

f. *Vorbehalt gemäss Art. 9 Abs. 4:*

Die Schweiz behält sich das Recht vor, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b nicht anzuwenden.

g. *Vorbehalt gemäss Art. 14 Abs. 3:*

Die Schweiz behält sich das Recht vor, die in Artikel 20 bezeichneten Massnahmen nur auf Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁴ anzuwenden.

h. *Erklärung zu Art. 27 Abs. 9:*

Die Schweiz erklärt, dass das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 3003 Bern, in dringenden Fällen im Sinne von Artikel 27 Absatz 9 die zentrale Behörde darstellt, an welche alle Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zu richten sind.

i. *Vorbehalt gemäss Art. 29 Abs. 4:*

Die Schweiz behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Rechtshilfeersuchens, welche die Anwendung einer Zwangsmassnahme erforderlich macht, der Voraussetzung gemäss Artikel 29 Absatz 4 zu unterstellen.

⁴ Der Bundesrat macht dem Generalsekretär des Europarates die folgenden Mitteilungen:

- a. Gemäss Artikel 24 Absatz 7 ist das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 3003 Bern, die zuständige Behörde für die Stellung und die Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung oder vorläufige Festnahme.
- b. Gemäss Artikel 27 Absatz 2 ist das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 3003 Bern, die zuständige zentrale Behörde für die Stellung und die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen.
- c. Gemäss Artikel 35 ist das Bundesamt für Polizei des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 3003 Bern, die zuständige 7/24-Kontaktstelle.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetze.